Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Kunstgeschichte Ostasiens (East Asian Art History)

vom 14. Juni 2007

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
§ 2 Mastergrad
§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
§ 14 Zulassungsverfahren
§ 15 Umfang und Art der Prüfung
§ 16 Mündliche Abschlussprüfung
§ 17 Masterarbeit
§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Master-Studienganges Kunstgeschichte Ostasiens (East Asian Art History) ist das Erlernen von tiefgehenden wissenschaftlichen Methoden und Inhalten der Kunstgeschichte Ostasiens und von deren Anwendung in der wissenschaftlichen und außeruniversitären Praxis.

(2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst ein Hauptfach und ein Begleitfach. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Hauptfach Kunstgeschichte Ostasiens, 20 Leistungspunkte auf ein gewähltes Begleitfach und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

(3) Der Masterstudiengang Kunstgeschichte Ostasiens kann als Hauptfach mit Masterarbeit und einem Begleitfach oder als Begleitfach mit einem anderen Hauptfach studiert werden. Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht.

(4) Zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgeführten Modulen können weitere in der Anlage nicht aufgeführte Module für den Master-Studiengang anrechenbar

sein, die die vorhandenen Module inhaltlich ergänzen. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer, französischer, oder einer ostasiatischen Sprache abgehalten beziehungsweise erbracht werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.

(2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.

(3) Es wird unterschieden zwischen

- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
- Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
- Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.

4) Für das Bestehen eines Modules müssen die vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung

zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer und die Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. Vorsitzende oder auf einen von einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen, befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

(2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiums Kunstgeschichte Ostasiens an der Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich

anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anrechnungen werden von einem Institutsbeauftragen nach Abs. 1 bis 4 vorgenommen. Alle anderen Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Anrechnung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil des zugrundeliegenden Bachelor-Studienganges waren, können nicht anerkannt werden. Gleiches gilt für andere Studiengänge, die als Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang gedient haben. Soweit zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorgeschrieben ist, kann die erneute Anerkennung genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden

die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass

die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 90 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 120 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.

(3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erhebli-

cher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A die besten 10 %
B die nächsten 25 %
C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %
E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens fünf vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie -soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

(1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Kunstgeschichte Ostasiens eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Kunstgeschichte Ostasiens nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten, mit Ausnahme des Forschungskolloquiums und der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 15 Abs. 3) b., die nachgereicht werden können.

2. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten

(3) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten, mit Ausnahme des Forschungskolloquiums und der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 3) a., die nachgereicht werden können.

2. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten

§ 14 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Kunstgeschichte Ostasien oder einem verwandten Studiengang bereits

eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Kunstgeschichte Ostasien endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
2. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfaches
3. der mündlichen Abschlussprüfung,
4. der Masterarbeit.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.

(3) Die Master-Prüfung kann in der Reihenfolge

a. studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1) sowie Prüfungsleistungen im Begleitfach (Abs. 1 Nr. 2)

mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 3)
Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 4)

ODER

b. studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1) sowie Prüfungsleistungen im Begleitfach (Abs. 1 Nr. 2)
Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 4)
mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 3)

abgelegt werden.

(4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung (ausgenommen ist davon das Forschungskolloquium gem. § 13 Abs. 3, 1.) ODER spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 3 b) abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Im Begleitfach kann die mündliche Prüfung schon nach Erbringung der geforderten Leistungen frühestens am Ende des zweiten Semester abgelegt werden.

(4) Für die mündliche Abschlussprüfung muss der Prüfling mit Einverständnis der Prüfenden zwei Themen aus zwei verschiedenen regionalen Schwerpunkten (China, Korea, oder Japan) vorschlagen. Die Prüfung schließt ei-

nen dritten, allgemeinen Teil ein.

(5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.

(6) Die Prüfung wird nach Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. § 3 Abs. 7 bleibt davon unberührt.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Kunstgeschichte Ostasiens selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Kunstgeschichte Ostasiens ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.

(3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung ODER nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung (ausgenommen ist davon das Forschungskolloquium gem. § 13 Abs. 2, 1.) gemäß § 15 Abs. 3 a) die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu ver-

treten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer oder von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer, oder, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache verfasst werden.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll

sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Hauptfachs und die Modulnoten des Begleitfachs mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 herangezogen.

(3) Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung werden bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls

ausgeglichen werden.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und

die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2 Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

a. Modulüberblick für den Master Kunstgeschichte Ostasiens (Hauptfach) mit Begleitfach
b. Modulüberblick für den Master Kunstgeschichte Ostasiens (Hauptfach) mit Begleitfach Japanologie, Sinologie oder exzellenten Kenntnissen einer ostasiatischen Sprache
c. Modulüberblick für das Begleitfach Kunstgeschichte Ostasiens

d. Möglicher Studienplan für den Master Kunstgeschichte Ostasiens (Hauptfach) mit Begleitfach (nicht verbindlich)
e. Möglicher Studienplan für den Master Kunstgeschichte Ostasiens (Hauptfach) mit Begleitfach Japanologie, Sinologie oder exzellenten Kenntnissen einer ostasiatischen Sprache (nicht verbindlich)
f. Möglicher Studienplan für den Master Kunstgeschichte Ostasiens als Begleitfach (nicht verbindlich)

1 a. MODULÜBERBLICK für den Master Kunstgeschichte Ostasiens mit Begleitfach (75%, 100 LP/CP)

Modul LP/CP

1. Aufbaumodul = 15 LP
1x Oberseminar = 10 LP/CP
1x Sprachkurs auf MA-Niveau in Japanisch oder Chinesisch = 5 LP/CP
(1x Begleitfach)

2. Erweiterungsmodul = 16 LP
1x Oberseminar = 10 LP/CP
1x Sprachkurs auf MA-Niveau in Japanisch oder Chinesisch = 5 LP/CP
1x Vorlesung = 1 LP/CP
(1x Begleitfach)

3. Vertiefungsmodul = 15 LP
1x Oberseminar = 10 LP/CP
(Das Oberseminar sollte in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden)
1x Sprachkurs auf MA-Niveau in Japanisch oder Chinesisch = 5 LP/CP
(1x Begleitfach)

4. Interdisziplinäres Modul = 6 LP
1 x frei wählbares Oberseminar oder Lehrveranstaltung anderer Fächer = 6 LP/CP

5. Praxismodul = 10 LP
1x Exkursion = 6 LP/CP
1x praxisorientierte Leistung (Praktikum, Tutorium etc.) = 4 LP/CP

6. Abschlussmodul = 2 LP
1x Forschungskolloquium = 2 LP/CP

7. Prüfungsmodul = 36 LP
1x mündliche Prüfung = 6 LP/CP
1x MA Arbeit = 30 LP

1 b. MODULÜBERBLICK für den Master Kunstgeschichte Ostasiens (75%, 100 LP/CP) mit Begleitfach Japanologie, Sinologie oder exzellenten Kenntnissen wenigstens einer ostasiatischen Sprache

(Anmerkung: die jeweiligen Beschreibungen des Aufbau-, Erweiterungs- und Vertiefungsmoduls sind im Modulhandbuch unter den Beschreibungen zu 1 a. auf gelistet und mit einem b als Kürzel gekennzeichnet, also z.B. (MKGOA-H-1b).

Modul LP/CP

1. Aufbaumodul = 10 LP
1x Oberseminar = 10 LP/CP
(1x Begleitfach)

2. Erweiterungsmodul = 16 LP
1x Oberseminar = 10 LP/CP
1x Vorlesung = 1 LP/CP
1x Oberseminar oder andere Veranstaltung in einem kunsthistorischen oder archäologischen Fach = 5 LP/CP
(1x Begleitfach)

3. Vertiefungsmodul = 20 LP
2x Oberseminare = 15 LP/CP
(Eines der Oberseminare sollte in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden; ein Oberseminar mit weniger Anforderungen, s. Schema)
1x Übersetzungskurs = 5 LP/CP
(1x Begleitfach)

4. Interdisziplinäres Modul = 6 LP
1 x frei wählbares Oberseminar oder Lehrveranstaltung anderer Fächer = 6

LP/CP

5. Praxismodul = 10 LP
1x Exkursion = 6 LP/CP
1x praxisorientierte Leistung (Praktikum, Tutorium etc.) = 4 LP/CP

6. Abschlussmodul = 2 LP
1x Forschungskolloquium = 2 LP/CP

7. Prüfungsmodul = 36 LP
1x mündliche Prüfung = 6 LP/CP
1x MA Arbeit = 30 LP

Empfehlungen und besondere Regelungen für den 75%-MA-Studiengang

(1) Es wird empfohlen, die geforderten Leistungen eines der Semester 1 bis 3 im Ausland zu erbringen.

(2) Von den drei Oberseminaren der Aufbau-, Erweiterungs- und Vertiefungsmodule muss eines in der nicht als Schwerpunkt gewählten fachinternen Regionaldisziplinen (China, Korea und Japan) gewählt werden.

(3) Wie aus der Anlage 1b ersichtlich, sollen Studierende, die als Begleitfach Japanologie oder Sinologie wählen oder über exzellente, nachgewiesene Sprachkenntnisse in wenigstens einer der ostasiatischen Sprachen verfügen (z.B. Muttersprachler), die vom Zulassungsausschuss bestätigt werden müssen, zwei der drei Sprachkurse (10 LP) durch ein weiteres Oberseminar in der Kunstgeschichte Ostasiens (5 LP) und eine Veranstaltung in einem kunsthistorischen Fach oder der Archäologie (5 LP) ersetzen.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung soll neben der spezialisierten MA-Arbeit ein breites Grundlagenwissen gewährleisten, das sich über wenigstens zwei fachinternen Regionaldisziplinen (China, Korea und Japan) erstreckt.

1 c. MODULÜBERBLICK für den Master Kunstgeschichte Ostasiens als Begleitfach (25%, 20 LP/CP)

Modul LP/CP

1. Aufbaumodul = 7 LP
1x Oberseminar = 6 LP/CP

1x Vorlesung = 1 LP/CP

2. Vertiefungsmodul = 10 LP
1x Oberseminar = 9 LP/CP
(Das Oberseminar kann in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten worden sein)
1x Vorlesung = 1 LP/CP

3. Prüfungsmodul = 3 LP
1x mündliche Prüfung = 3 LP/CP

1 d. Möglicher Studienplan für den Master Kunstgeschichte Ostasiens (Hauptfach) mit Begleitfach (nicht verbindlich)

1. Semester (20 LP/CP)

Begleitfach z.B.	2-3 SWS	5 LP/CP
1 Oberseminar	2-3 SWS	10 LP/CP
1 Sprachkurs in Japanisch oder Chinesisch	2-3 SWS	5 LP/CP
	6-9 SWS	**20 LP/CP**

2. Semester (32 LP/CP)

Begleitfach z.B	2-3 SWS	10 LP/CP
1 Oberseminar	2-3 SWS	10 LP/CP
1 Sprachkurs in Japanisch oder Chinesisch	2-3 SWS	5 LP/CP
1 Vorlesung	2 SWS	1 LP/CP
1 frei wählbares Oberseminar oder Lehrveranstaltung anderer Fächer	2-3 SWS	6 LP/CP
	10-14 SWS	**32 LP/CP**

3. Semester (32 LP/CP)

Begleitfach z.B.	2-3 SWS	5 LP/CP
1 Oberseminar	2-3 SWS	10 LP/CP
1 Sprachkurs in Japanisch oder Chinesisch	2-3 SWS	5 LP/CP
1 Praxisorientierte Leistung (Lehrauftrag, Praktikum, Tutorentätigkeit)	2 SWS	4 LP/CP
1 Exkursion	2 SWS	6 LP/CP
	10-13 SWS	**30 LP/CP**

4. Semester (36 LP/CP, Prüfungssemester Kernfach)

1 Forschungskolloquium	2 SWS	2 LP/CP
1 Master-Arbeit		30 LP/CP
1 Mündliche Prüfung		6 LP/CP
	2 SWS	**38 LP/CP**

1 e. Möglicher Studienplan für den Master Kunstgeschichte Ostasiens (Hauptfach) mit Begleitfach Japanologie, Sinologie oder exzellenten Kenntnissen einer ostasiatischen Sprache (nicht verbindlich)

1. Semester (20 LP/CP)

Begleitfach z.B.	2-3 SWS	5 LP/CP
1 Oberseminar	2-3 SWS	10 LP/CP
1 Seminar/Veranstaltung Kunstgeschichte oder Archäologie	2-3 SWS	5 LP/CP
	6-9 SWS	**20 LP/CP**

2. Semester (27 LP/CP)

Begleitfach z.B.	2-3 SWS	10 LP/CP
1 Oberseminar	2-3 SWS	10 LP/CP
1 Vorlesung	2 SWS	1 LP/CP
1 frei wählbares Oberseminar oder Lehrveranstaltung anderer Fächer	2-3 SWS	6 LP/CP
	8-11 SWS	**27 LP/CP**

3. Semester (37 LP/CP)

Begleitfach z.B.	2-3 SWS	5 LP/CP
2 Oberseminare (1 x 10, 1 x 5 LP)	2-3 SWS	15 LP/CP
1 Übersetzungskurs	2-3 SWS	5 LP/CP
1 Praxisorientierte Leistung (Lehrauftrag, Praktikum, Tutorentätigkeit)	2 SWS	4 LP/CP
1 Exkursion	2 SWS	6 LP/CP
	10-13 SWS	**35 LP/CP**

4. Semester (36 LP/CP, Prüfungssemester Kernfach)

1 Forschungskolloquium	2 SWS	2 LP/CP
1 Master-Arbeit		30 LP/CP

1 Mündliche Prüfung		6 LP/CP
	2 SWS	**38 LP/CP**

1 f. Möglicher Studienplan für den Master Kunstgeschichte Ostasiens als Begleitfach (nicht verbindlich)

1. Semester (7 LP/CP)

1 Oberseminar	2-3 SWS	6 LP/CP
1 Vorlesung	2 SWS	1 LP/CP
	4-5 SWS	**7 LP/CP**

2. Semester (10 LP/CP)

1 Oberseminar	2-3 SWS	9 LP/CP
1 Vorlesung	2 SWS	1 LP/CP
	4-5 SWS	**10 LP/CP**

4. Semester (3 LP)

Mündliche Prüfung		3 LP/CP
		3 LP/CP

ad Anlage 1a: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums Kunstgeschichte Ostasiens (75%, 100 LP) ohne Begleitfach Japanologie oder Sinologie oder exzellenten, nachgewiesenen Kenntnissen einer ostasiatischen Sprache (ohne Ausweis des Begleitfachs)

Modul	empfohlenes Belegungssemester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Aufbaumodul	1. oder 2. Semester	1 Oberseminar 1 Sprachkurs, zu wählen aus: - Japanisch (5 LP) - Chinesisch (5 LP) BEGLEITFACH	1K+2 Vor-Nach- bereitung+ 3Ref+4HA	10 5
Erweiterungsmodul	1. oder 2. Semester	1 Oberseminar 1 Vorlesung 1 Sprachkurs, zu wählen aus: - Japanisch (5 LP) - Chinesisch (5 LP) BEGLEITFACH	1K+2 Vor-Nach- bereitung+ 3Ref+4HA 1K	10 1 5
Vertiefungsmodul	2. oder 3. Semester	1 Oberseminar 1 Sprachkurs, zu wählen aus: - Japanisch (5 LP) - Chinesisch (5 LP) BEGLEITFACH	1K+2 Vor- Nachbereitung+ 3Ref+4HA	10 5
Interdisziplinäres Modul	1.-3. Semester	frei wählbar: Oberseminar oder Lehrveranstaltungen	Wird von den einzelnen Fächern festgelegt	6

		aus dem Angebot aller Fächer der Universität Heidelberg oder anderer anerkannter internationaler MA-Studiengänge		
Praxismodul	2.-3. Semester	Exkursion (1 einwöchige oder 2 mehrtägige Exkursionen) Praxisorientierte Leistung (Projektarbeit / Lehraufträge / Praktika / Tutorentätigkeit)	4K (Vortermine/ vor Ort) + 2Ref je nach Wahl der Tätigkeit unterschiedlich	6 4
Abschluss-Modul	4. Semester	Forschungskolloquium	1K+1Ref	2
Prüfungs-Modul	Ende 3. und 4. Semester	Mündliche Prüfung MA-Arbeit	6 (Vorbereitung)	6 30

ad Anlage 1b: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums Kunstgeschichte Ostasiens (75%, 100 LP) mit Begleitfach Japanologie oder Sinologie oder exzellenten, nachzuweisenden Kenntnissen einer ostasiatischen Sprache (ohne Ausweis des Begleitfachs)

Modul	empfohlenes Belegungs-semester	Lehrveranstaltung	Leistungen	LP
Aufbau-modul	1. oder 2. Semester	1 Oberseminar BEGLEITFACH	1K+2 Vor-Nach- bereitung+ 3Ref+4HA	10
Erweiterungsmodul	1. oder 2. Semester	1 Oberseminar 1 Seminar/Veranstaltung Kunstgeschichte oder Archäologie	1K+2 Vor-Nachbereitung+ 3Ref+4HA wird in Kunstgeschichte/Archäologie festgelegt, eine der	10 5

		Vorlesung BEGLEITFACH	Prüfungsleistungen muss benotet sein 1K	1
Vertiefungs-modul	2. oder 3. Semester	1 Oberseminar 1 Oberseminar 1 Übersetzungskurs in Chinesisch oder Japanisch BEGLEITFACH	1K+2 Vor-Nach- bereitung+3Ref+4HA 1K+1 Vorbereitung+ 3Ref	10 5 5
Interdisziplinäres Modul	1.-3. Semester	frei wählbar: Oberseminar oder andere Lehrveranstal- tungen aus dem Angebot aller Fächer der Universität Heidelberg oder andere anerkannte internationale MA-Studiengänge	Wird von den einzelnen Fächern festgelegt	6
Praxismodul	2.-3. Semester	Exkursion (1 einwöchige oder 2 mehrtägige Exkursionen) Praxisorientierte Leistung (Projektarbeit / Lehraufträge / Praktika / Tutorentätigkeit)	4K (Vortermine/ vor Ort) + 2Ref je nach Wahl der Tätigkeit unterschiedlich	6 4
Abschluss-Modul	4. Semester	Forschungskolloquium	1K+1Ref	2
Prüfungs-Modul	Ende 3. und 4. Semester	Mündliche Prüfung MA-Arbeit	6 (Vorbereitung)	6 30

Anlage 1c. : Module und Lehrveranstaltungen im Fach Kunstgeschichte Ostasiens als Begleitfach (25%, 20 LP)

Modul	empfohlenes Belegungs-semester	Lehrveranstaltung	Leistungen	LP
Aufbaumodul	1. oder 2. Semester	1 Oberseminar 1 Vorlesung	1K+2 Vor-/Nachbereitung+3Ref 1K	6 1
Vertiefungs-modul	2. oder 3. Semester	1 Oberseminar 1 Vorlesung	1K+1 Vorbereitung+3Ref+ 4 HA 1K	9 1
Prüfungsmodul	3. oder 4. Semester	Mündliche Prüfung	3K Vorbereitung	3

Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten

Es wird je nach Kenntnissen der ostasiatischen Sprachen empfohlen, als Begleitfach Japanologie, Sinologie, oder aber Kunstgeschichte anderer Regionen oder Archäologie zu wählen.

==========

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S. 2045.